



Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 21.07.2026

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0028/26/4.1.8

Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Follmann Chemie GmbH hat am 15.07.2026 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 32423 Minden, Heinrich-Follmann- Straße 1, Gemarkung Minden, Flur 39, Flurstück 538 gestellt. Beantragt wird die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen durch Austausch der Kälteerzeugung in Zeile 4.

Die hier beantragte wesentliche Änderung der Mikroverkapselung und der Energiestation ist im Sinne des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" ein Vorhaben das unter die Regelungen der Spalte 2, Nr. 4.2 der Anlage 1 des vg. Gesetzes fällt.

Die zuständige Behörde hat hierbei anhand überschlägiger Prüfungen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien eine Einschätzung zu treffen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Umsetzung des Vorhabens auf derzeit industriell geprägter Grünfläche mit Rasen- und Heckenbewuchs erfolgt, schützenswerte Flora oder Fauna besteht nicht. Es entsteht keine neue Emissionsquelle, dabei wird die derzeitige Lärmsituation verbessert. Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von umliegenden ökologisch empfindlichen Gebieten. Es sind dementsprechend keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

(gez. Bendel)